

## ● Merkblatt Wiederherstellung von Gewässern

Hinweise zum Antragsverfahren

### Erläuterungen

Grundsätzlich soll Gewässern laut Wassergesetz (WG) eine eigendynamische Entwicklung ermöglicht werden (natürliche bzw. naturnahe Entwicklung, naturnahe Gewässerunterhaltung).

Ergibt sich dabei eine Veränderung des bisherigen Gewässerlaufs, geht die von einem öffentlichen Gewässer überflutete Fläche der bisherigen Ufergrundstücke in das Eigentum des Gewässereigentümers über, der dem bisherigen Eigentümer eine Entschädigung für den Landverlust zahlt.

Abweichend von diesem Grundsatz gibt es zwei Regelungen, wonach die Wiederherstellung des alten Laufs oder die Sanierung von Uferabbrissen zulässig sein kann. In allen Fällen ist die vorherige Zustimmung der Wasserbehörde erforderlich.

### 1) § 10 Abs. 2 Wassergesetz (Wiederherstellung im privaten Interesse)

Ein Wiederherstellungsrecht besteht bei Grundstücken in Baugebieten bzw. mit genehmigter baulicher Nutzung oder bei Fischteichanlagen, wenn eine **erhebliche** Beeinträchtigung der Grundstücksnutzung vorliegt (z.B. wesentlich verstärkte Hochwassergefahr; eindringende Nässe bei baulichen Anlagen; Verlust eines bedeutenden Teils des Grundstücks).

Außerdem besteht (z.B. im Außenbereich) ein Wiederherstellungsrecht, wenn eine offenbar nicht beabsichtigte Härte vorliegt und die Wiederherstellung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Ein Geländeverlust allein wird dabei regelmäßig keine solche Härte darstellen, sondern ist im Interesse einer naturnahen Entwicklung durchaus beabsichtigt.

Die Wiederherstellung erfolgt durch den oder die Beteiligten auf eigene Kosten.

### 2) § 10 Abs. 4 Wassergesetz (Wiederherstellung im öffentlichen Interesse)

Der Träger der Unterhaltungslast (bei Gewässern 2. Ordnung die Gemeinde) hat den früheren Zustand wiederherzustellen, wenn dies im Interesse des Wohls der Allgemeinheit notwendig ist (z.B. wenn öffentliche Einrichtungen gefährdet sind oder ökologische Gründe vorliegen).

Die Kosten trägt grundsätzlich der Träger der Unterhaltungslast.

## **Rechtsgrundlagen**

§§ 8, 10, 12 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG)

§§ 6 Abs. 2, 39 Abs. 1 u. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

## **Ansprechpartner**

Bei rechtlichen Fragen [Fachbereich Umweltrecht](#)

Bei technischen Fragen [Fachbereich Wasser und Boden](#)